



Merkblatt: Brennholzlagerung und Bauten im Wald

Gesetzliche Grundlagen: Wald-, Bau- und Raumplanungsgesetz sowie dazugehörigen Verordnungen des Kantons Aargau

Brennholzlagerung

- Brennholz darf nur für den privaten Gebrauch im Wald gelagert werden
- Eine Weiterverarbeitung (z.B. Fräsen) ist möglich. Die Lagerung der Geräte (z.B. Fräse) im Wald ist nicht zulässig
- Für die Brennholzlagerung sind keine festen Einrichtungen erlaubt. Es gilt der Grundsatz: Wenn das Holz vom Lagerort entfernt wird, darf keine selbsttragende Konstruktion verbleiben. Feste Einrichtungen gelten als Bauten und sind nicht bewilligungsfähig
- Brennholzlager sind in ordentlichem Zustand zu halten. Nicht mehr gebrauchtes Abdeckmaterial muss beseitigt werden



korrektes Brennholzlager
ohne festen Aufbau



korrektes Brennholzlager
ohne festen Aufbau



Nicht korrekt weil fester
Aufbau



Nicht korrekt weil schlecht unter-
halten und viel Abfall

Bauten im Wald / Nachteilige Nutzungen

- Als Grundsatz gilt: Der Wald soll möglichst frei von Bauten und Anlagen gehalten werden
- Forstliche Bauten sind zonenkonform. Sie benötigen eine ordentliche Baubewilligung. Es muss ein ausgewiesener Bedarf und die Standortgebundenheit nachgewiesen werden, verhältnismässig dimensioniert sein und keinen überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen
- Nichtforstliche Bauten sind im Wald grundsätzlich nicht bewilligungsfähig
- Als Nichtforstliche Bauten gelten z.B. fest eingerichtete Feuerstellen/Festplätze/Festhütten für den privaten Gebrauch, Unterstände für Fahrzeuge, fest eingerichtete Brennholzlager, etc.
- Forstlich genutzte Mannschafts-/Bauwagen dürfen max. 2 Monate bewilligungsfrei am selben Ort und auf derselben Parzelle im Wald stehen
- Das Lagern/Entsorgen von Material im Wald wie z.B. Schnittgut aus Siedlungsgebiet, verarbeitetes Holz, landwirtschaftliche Geräte, imprägnierte Stangen etc. gilt als nachteilige Nutzung und ist verboten



Für 2 Monate zulässig: Mannschafts-
wagen für Waldbewirtschaftung



Nicht Zulässig: Entsorgung von Schnitt-
gut im Wald



Nicht Zulässig: Lagern oder Entsorgen
von Zaunmaterial und Rebpfählen